

# AGB Tarif „best friends“

Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Leistungsbeschreibungen Tarif „best friends“ der Fahrschule Ponitka

## Ziffer 1

### Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

### Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrchülersausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

### Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind.

### Eignungsmängel des Fahrchülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrchüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

## Ziffer 2

### Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den umseitig aufgeführten zu entsprechen.

## Ziffer 3

### Grundbetrag und Leistungen

Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens erhebt die Fahrschule den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Wiederholergrundbetrag.

### Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

### Absage der Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrchüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktagen vor dem vereinbarten Termin abgesagt, erhebt die Fahrschule eine Ausfallentschädigung für vom Fahrchüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

### Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

## Ziffer 4

### Zahlungsbedingungen

Der Grundbetrag wird bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der

Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktagen vor der Prüfung fällig.

### Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

### Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung ist vor Beginn derselben zu entrichten.

## Ziffer 5

### Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrchüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrchüler

- a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
- b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

### Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages schriftlich erfolgen.

## Ziffer 6

### Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrchüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlaßt zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
- b) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- c) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt. Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrchüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

## Ziffer 7

### Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrchüler haben dafür zu sorgen, daß vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrchülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

### Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrchüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrchüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3 Absatz 3).

### Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrchüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Fall drei Viertel des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## Ziffer 8

### Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrchüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) Wenn er unter dem Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
- b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind. Es gilt Ziffer 7 Abs. 3 entsprechend.

## Ziffer 9

### Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrchüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des Anschauungsmaterials verpflichtet.

## Ziffer 10

### Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadensersatz zur Folge haben.

### Besondere Pflichten des Fahrchülers bei der Krafttradausbildung

Geht bei der Krafttradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrchüler und Fahrlehrer verloren, so muß der Fahrchüler unverzüglich anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

## Ziffer 11

### Abschluß der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, daß der Fahrchüler die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeugs besitzt (§16 FahrFG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluß der Ausbildung (§6 FahrschAusbO).

### Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrchülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrchüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter Gebühren verpflichtet.

## Ziffer 12

### Gerichtsstand

Hat der Fahrchüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

## Ziffer 13

### Einwilligung zur Evaluation

Der Fahrchüler ist damit einverstanden, dass die Fahrschule zur Abwicklung einer Kundenbefragung die über ihn gespeicherte Emailadresse und Handynummer an fahrchulmonitor.de, Prof.-Messerschmitt-Str. 1a, 85579 Neubiberg weiterreicht. Die Daten werden verwendet, um den Fahrchüler per Email bzw. per SMS zu einer Kundenbefragung einzuladen. Sein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung der über ihn gespeicherten Daten gemäß den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften ist ihm bekannt.

## Ziffer 14

Der Fahrchüler erteilt die Erlaubnis und erklärt sein Einverständnis, dass Fotografien und Texte auf der Homepage und Facebook-Seite der Fahrschule veröffentlicht werden dürfen.

### Leistungsbeschreibungen Tarif „best friends“

#### Partnercheck

Wir weisen dich und deinen „best friend“ in das Ausbildungskonzept sowie das Beobachtungscurriculum ein.

#### Nutzung der abibaro-App

Du erhältst kostenfreie und vollumfängliche Nutzung der abibaro-App. Mit Bestehen der praktischen Prüfung erlischt dieses Nutzungsrecht.

#### Jokerkarte Fahrstunde

Du erhältst eine Jokerkarte mit der du, entgegen Ziffer 3 der AGB, eine Fahrstunde à 45 Minuten auch bei Unterschreitung der Benachrichtigungsfrist kostenfrei absagen kannst.

#### Fahrstunde „happy hour“

Die „happy hour“ nicht während der geregelten Schulferienzeiten.

#### Fahrstunde „last minute“

„Last minute-Fahrstunden“ sind Fahrstunden, die du nach unserem Anruf bzw. nach Bekanntgabe innerhalb unserer WhatsApp-Gruppe innerhalb von 20 Minuten beginnen kannst.

#### Betreuung Theorieprüfung

Wir begleiten dich zur Theorieprüfung und betreuen dich vor Ort bei der Prüforganisation.

#### Bestehensgarantie Theorieprüfung

Die Garantie ist geknüpft an die folgenden Bedingungen:

1. Dein Lernstatus in unserer LernApp steht auf „Grün“.
2. Du hast die Prüfungssimulation in der Fahrschule bestanden. Solltest du dennoch die theoretische Prüfung nicht bestehen, übernehmen wir die Gebühr der Prüforganisation.

#### „Warm up“ praktische Prüfung

Du hast Anspruch auf mindestens 15 Minuten „warm up“ unmittelbar vor deiner praktischen Fahrerlaubnisprüfung.

#### Leistungsbeschreibung Upgrademöglichkeit „fast lane“

Du absolviert deine theoretische Ausbildung am Stück in nur 7 Werktagen. Du hast Anspruch auf einen Prüfungsplatz in der Folgewoche. Die Theorieprüfung kann nur durchgeführt werden, wenn der erforderliche Prüfauftrag vorliegt.

#### Tägliche Prüfungssimulation Fahrschule

Wir führen mit dir unter den Vorgaben der theoretischen Prüfung täglich eine Simulation in der Fahrschule durch.

#### Stand 01.01.2017

Fahrschule Ponitka  
Inhaberin Beatrix Krah  
Siebenbürgenstraße 8  
94060 Pocking  
+49 (0) 8531 / 914661